

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 25. Juni 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.06.2017

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.34-12/17

Zulassungsnummer:

Z-8.34-502

Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2017**

bis: **2. Juli 2022**

Antragsteller:

thyssenkrupp Infrastructure GmbH

Traggerüstbau

Eichenhofer Weg 5

42279 Wuppertal

Zulassungsgegenstand:

RöRo-Trägerklemme

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.34-502 vom 25. Juni 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.1.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.3 Schrauben, Muttern und Unterlegscheiben

Es sind für Schraubverbindungen im Metallbau geeignete Garnituren mit zusätzlicher Kennzeichnung "SB" für nicht vorgespannte Schraubverbindungen nach DIN EN 15048-1:2016-09 und DIN EN 15048-2:2016-09 mit Sechskantschrauben der Festigkeitsklasse 8.8 nach DIN EN ISO 4017:2015-05, Muttern der Festigkeitsklasse 8 nach DIN EN ISO 4032:2013-04 sowie Scheiben mit einer Mindesthärte von 300 HV nach DIN EN ISO 7090:2000-11 zu verwenden.

2. Der dritte Absatz des Abschnitts 2.3.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Es ist zu prüfen, ob die Schrauben und Muttern entsprechend den Regelungen der Bauregelliste B mit dem CE-Kennzeichen entsprechend DIN EN 15048-1:2016-09 versehen sind.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt